

I. Das geltende Recht.

Deutsches Reich.

1a. Änderung der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni 1907 (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. In den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 1 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammenstellung geändert wird.“

2. Dem § 4 dieser Vorschriften als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

3. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigefügten Listen A und B in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

1b. Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

Auf Grund der unter Nr. 1 und 1a angeführten beiden Beschlüsse des Bundesrats hat der Vorschriftenentwurf nunmehr folgenden Wortlaut*):

*) Die durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 bedingten Änderungen der bisherigen Vorschriften sind durch Kursivdruck, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch gesperrten Druck und die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in den Listen enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhöe).

4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
- *7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixir oder Hydrops-Essens Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner & Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Suids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthamamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthapulver Zematone, auch in Form der Asthamazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralines oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universalembrocation oder Ellimans Universaleinreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses.

37. *Entfettungstee Grundmanns.*
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. *Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).*
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. *Ferrolin Lochers.*
43. *Ferromanganin.*
44. *Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).*
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. *Gloria tonic Smiths.*
50. Glycosolvol Linders (auch als Antidiabeticum Linders).
51. *Haematon Haitzemas.*
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königs-trank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. *Hustentropfen Lausers.*
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. *Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).*
59. Kalosin Lochers.
- *60. *Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).*
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich-oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. *Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).*
64. *Kräuterpillen Burkharts.*
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. *Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).*
- *69. *Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.*
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).

75. *Magolan* (auch als *Antidiabetikum Braemers*).
76. *Mother Seigels pills* (auch als *Mutter Seigels Abführungspillen* oder *operating pills*).
77. *Mother Seigels syrup* (auch als *Mother Seigels curative syrup for dyspepsia*, *Extract of American roots* oder *Mutter Seigels heilender Sirup*).
- *78. *Nektar Engels* (auch als *Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar*).
79. *Nervenfluid Dressels*.
80. *Nervenkraftelixir Liebers*.
81. *Nervenstärker Pastor Königs* (auch als *Pastor Königs Nerve Tonic*).
82. *Nervol Rays*.
83. *Orffin* (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
84. *Pain-Expeller*.
85. *Pektoral Bocks* (auch als *Hustenstiller Bocks*).
86. *Pillen Beechams* (auch als *Patent pills Beechams*).
87. *Pillen*, indische (auch als *Antidysentericum*).
88. *Pillen Rays* (auch als *Darm- und Leberpillen Rays*).
89. *Pilules du Docteur Laville* (auch als *Pillen Lavilles*).
- *90. *Polypec* (auch als *Naturkräutertee Weidemanns*).
91. *Reduktionspillen*, *Marienbader*, *Schindler-Barnaysche* (auch als *Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige*).
92. *Regenerator Liebauts* (auch als *Regenerator nach Liebaut*).
93. *Saccharosalvol*.
94. *Safe remedies Warners* (*Safe cure*, *Safe diabetic*, *Safe nervine*, *Safe pills*).
95. *Sanjana-Präparate* (auch als *Sanjana-Spezifika*).
- *96. *Santal Grötzners*.
97. *Sarsaparillian Ayers* (auch als *Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt*).
98. *Sarsaparillian Richters* (auch als *Extractum Sarsaparillae compositum Richter*).
99. *Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer*.
100. *Schlagwasser Weißmanns*.
101. *Schweizerpillen Brandts*.
102. *Sirup Pagliano* (auch als *Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel*, *Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano* oder *Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano*).
103. *Spermatol* (auch als *Stärkungselixir Gordons*).
104. *Spezialtees Lücks* (auch als *Spezialkräutertees Lücks*).
105. *Sterntee Weidhaas'* (auch als *Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“*).
106. *Stomakal Richters* (auch als *Tinctura stomachica Richter*).
107. *Stroopal* (auch als *Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden* oder *Stroops Pulver*).
- *108. *Tabletten Hoffmanns*.
109. *Tarolin-Kapseln*.
110. *Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts*.
111. *Trunksuchtmittel Burghardts* (auch als *Diskohol*).

112. *Trunksuchtmittel August Ernst* (auch als *Trunksuchtpulver, echtes, deutsches*).
113. *Trunksuchtmittel Theodor Heintzs*.
114. *Trunksuchtmittel Konetzkys* (auch als *Kephalginpulver* oder *Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina*).
115. *Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas*.
116. *Trunksuchtmittel Josef Schneiders* (auch als *Antebeten*).
117. *Trunksuchtmittel Wessels*.
118. *Tuberkeltod* (auch als *Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks*).
119. *Universal Magenpulver Barellas*.
120. *Vin Mariani* (auch als *Marianiwein*).
121. *Vulneralcreme* (auch als *Wundercreme Vulneral*).
122. *Wundensalbe, konzessionierte, Dicks* (auch als *Zittauer Pflaster*).
123. *Zambakapseln Lahrs*.

Anlage B.

1. *Antineoon Lochers*.
2. *Asthmamittel Tuckers* (auch als *Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers*).
3. *Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels* (auch als *Ophthalmia Reichels*).
4. *Bandwurmmittel Friedrich Horns*.
5. *Bandwurmmittel Theodor Horns*.
6. *Bandwurmmittel Konetzkys* (auch als *Konetzkys Helminthenextrakt*).
7. *Bandwurmmittel Schneiders* (auch als *Granatkapseln Schneiders*).
8. *Bandwurmmittel Violanis*.
9. *Bromidia Battle & Comp.*
10. *Cathartic pills Ayers* (auch als *Reinigungspillen* oder *abführende Pillen Ayers*).
11. *Cozapulver* (auch als *E'Coza* oder *Trunksuchtmittel des Coza-Instituts* oder *Institut d' E-Coza*).
12. *Diphtheritismittel Noortwycks* (auch als *Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie*).
13. *Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters* (auch als *Nature health restorer Winters*).
14. *Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons* (auch als *Remedy Latons*).
15. *Gout and rheumatic pills Blairs*.
16. *Heilmittel des Grafen Mattei* (auch als *Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel*).
17. *Heilmittel Kidds* (auch als *Heilmittel der Davis Medical Co*).
18. *Kolkodin Heuschke's* (auch als *Mittel Heuschke's gegen Pferdekolik*).
19. *Krebspulver Frischmuths* (auch als *Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden*).
20. *Liqueur du Docteur Laville* (auch als *Likör des Dr. Laville*).

21. *Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).*
- *22. *Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).*
- *23. *Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).*
24. *Pillen Morisons.*
25. *Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).*
26. *Pink-Pillen Williams (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).*
- *27. *Reinigungskuren Konetzky's (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwill [Schweiz]).*
28. *Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).*
29. *Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).*
30. *Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).*

Preußen.

6a. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 27. August 1907.

Ew. pp. lasse ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 8. Juli 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln, beiliegend die auf Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni dieses Jahres neu aufgestellten Verzeichnisse A und B mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, sie gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Ich bestimme hierbei, daß die neuen Verzeichnisse vom 1. Oktober dieses Jahres an die Stelle der bisherigen treten sollen.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerke ich erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von Mitteln aus Liste A in Liste B versetzt worden sind und daß einige schon in den früheren Listen enthaltene Mittel, die infolge Änderung ihrer Bezeichnung nicht mehr unter die Vorschriften der Polizeiverordnung fielen, mit ihren neuen Namen aufgeführt worden sind. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. September 1905*), nach der die Fassung betreffs Homeriana unter Nr. 42 der bisherigen Liste A dahin auszulegen war, daß jeder russische Knöterich, einerlei ob er mit Homeriana identisch war oder nicht, den Vorschriften der Polizeiverordnung unterlag, ist durch die Anführung der Nebenbezeichnungen für Mittel mit verschiedenen Namen unter den Eingangsworten „auch als“ dafür Sorge getragen worden, daß nur die auf den Listen stehenden Mittel, nicht aber auch andere, für die diese Nebenbezeichnungen zutreffen, von den Vorschriften betroffen werden.

*) Ein gleiches Urteil hatte das K.G. bereits unter dem 16. August 1904 gefällt (K.G.A. IV, S. 726).

Alle neu aufgenommenen Mittel sind nach ihrer Zusammensetzung und Verwendung als Arzneimittel anzusetzen. Ausschließlich als kosmetisches Mittel findet keines von ihnen Anwendung.

Mit Ausnahme der beiden Mittel „Johannistee Brockhaus“ (Liste A Nr. 58) und „Stroopal“ (Liste A Nr. 107) gehören sämtliche Mittel der Listen A und B zu den Zubereitungen der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Die beiden genannten Mittel sind ungemischte Pflanzenstoffe und waren als solche, da sie im Verzeichnisse B der genannten Kaiserlichen Verordnung nicht aufgeführt sind, bisher frei verkäuflich. Ihre Unterstellung unter den Apothekenzwang gemäß § 4 der Kaiserlichen Verordnung ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js.*) erfolgt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

6b. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 11. September 1907.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 8. Juli 1903 und vom 27. August d. Js. bestimme ich unter bezug auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902:

Die Anwendung der in meinem Erlaß vom 8. Juli 1903 erteilten Vorschriften bezüglich der in den Anlagen A und B des Erlasses vom 27. August d. Js. aufgeführten Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise den Beteiligten zur Kenntnis bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

7a. Min.Erl. betr. Änderungen in den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln vom 27. August 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni d. J. (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Ew. Exzellenz durch Erlaß vom 8. Juli 1903 mitgeteilten Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. In den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 4 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige

) Siehe Seite 66.

Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten^{*)}.

2. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigefügten Listen A und B in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ergebenst, gefälligst die für die dortige Provinz auf Grund des erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1903 erlassene Polizeiverordnung dem Bundesratsbeschlusse vom 27. Juni d. J. entsprechend mit Geltung vom 1. Oktober d. J. an abzuändern.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerken wir erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von Mitteln (usw. bis zum Schluß wie bei Nr. 6a).

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

7b. Min.Erl. betr. Änderung in den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln vom 9. September 1907.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 27. August d. J. ersuchen wir Eure Exzellenz ergebenst, einem Beschlusse des Bundesrats gemäß dem § 1 der für die dortige Provinz erlassenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln bei der angeordneten Abänderung der Polizeiverordnung folgenden Zusatz zu geben:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Auch dieser Zusatz hat am 1. Oktober in Kraft zu treten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Provinz Ostpreußen.

13a. P.V. betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 10. September 1907.

§ 1. Die der Provinzial-Polizeiverordnung vom 29. September 1903 zu § 1 beigefügten Anlagen A und B werden durch die nachstehend abgedruckten Listen A und B ersetzt.

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

^{*)} Diese Fassung des Zusatzes stimmt mit dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses (s. Nr. 1a) nicht ganz überein. Infolgedessen weisen die auf Grund des Min.-Erlasses ergangenen Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten sämtlich diese etwas verkürzte Fassung auf.

§ 2. Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Allenstein.

18a. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 22. Oktober 1907.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizeiverordnungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 20. Januar 1903 und des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 3. Februar 1903 werden für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch außer Kraft gesetzt.

Provinz Westpreußen.

19. Die unter Nr. 19 abgedruckte P.V. vom 16. Juli 1892 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 17. Juni 1896 aufgehoben. Dagegen ist sie betreffs der Ankündigung und Anpreisung der Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, in Kraft geblieben*).

20. Die unter Nr. 20 abgedruckte P.V. vom 4. März 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

20a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. September 1907.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung aufgeführten Mittel ist verboten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

*) Urteil des K.G. vom 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321.)

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 4. März 1904 außer Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Provinz Brandenburg.

25. Die unter Nr. 25 abgedruckte P.V. vom 16. Februar 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

25a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1907.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zu gleicher Zeit wird die Polizeiverordnung vom 16. Februar 1904 betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln außer Kraft gesetzt.

Landespolizeibezirk Berlin).*

28. Die unter Nr. 28 abgedruckte P.V. vom 19. März 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

28a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. November 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

(§§ 4 und 5 wie bei Nr. 25a.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*) D. s. die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf (G. vom 13. Juni 1900 und 27. März 1907.)

Zu gleicher Zeit wird die Polizei-Verordnung vom 19. März 1904, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeiverordnungen vom 30. Juni 1887 und 21. August 1903, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, sowie von gewissen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verbieten, durch obige Polizeiverordnung nicht als aufgehoben anzusehen sind.

Berlin, den 14. November 1907.

Der Polizeipräsident.

29. Die unter Nr 29 abgedruckte P.V. vom 21. August 1903 ist durch P.V. vom 4. April 1907 auf den Stadtkreis Deutsch-Wilmersdorf ausgedehnt worden.

Stadtkreis Berlin.

30. Die unter Nr. 30 abgedruckte P.V. vom 30. Juni 1887 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben*).

Regierungsbezirk Potsdam.

32. Die unter Nr. 32 abgedruckte P.V. vom 9. Januar 1888 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben.
33. Die unter Nr. 33 abgedruckte P.V. vom 19. Juli 1902 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.
- 33a. P.V. betr. den Gewerbebetrieb und die öffentliche Anzeige von Personen, welche ohne staatliche Approbation die Heilkunde ausüben, sowie betreffend Ankündigung von Heilmethoden, Heilmitteln und dergleichen vom 19. April 1907.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über

*) Urteil des K.G. vom 2. August 1905 (K.G.A. V, S. 477.)

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Dt. Wilmersdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1902 wird aufgehoben.

Regierungsbezirk Frankfurt.

- 34.** Die unter Nr. 34 abgedruckte P.V. vom 23. Mai 1894 ist hinsichtlich der in § 1 Ziffer b enthaltenen Bestimmung durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben.

Provinz Pommern.

- 36a.** P.V. betr Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

Artikel I. Anstelle des § 1 sowie der damit veröffentlichten Anlage A und B und des § 4 meiner Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 15. Dezember 1903 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Artikel II. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

Regierungsbezirk Stettin.

- 38.** Die unter Nr. 38 abgedruckte P.V. vom 28. März 1895 ist hinsichtlich der in § 1 Ziffer b enthaltenen Bestimmung durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 18. Oktober 1895 aufgehoben.

Provinz Posen.

- 41.** Die unter Nr. 41 abgedruckte P.V. vom 22. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

Urban, Geheimmittel, Nachtrag.

41a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen nachstehendes verordnet.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Provinz Schlesien.

45. Die unter Nr. 45 abgedruckte P.V. vom 19. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

45a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen vom 20. September 1907.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Abänderung der den gleichen Gegenstand behandelnden Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 hierdurch vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats*) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimitteln ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

*) Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1907 der Polizeiverordnung vom 20. September cr., betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen die Zustimmung erteilt (Bk. des Oberpräsidenten vom 26. Oktober 1907).

Die Anwendung der Polizeiverordnung auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Breslau.

48. Die unter Nr. 48 abgedruckte P.V. vom 30. Juni 1890 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 4. September 1895 aufgehoben.

Regierungsbezirk Oppeln.

52. Die unter Nr. 52 abgedruckte P.V. vom 18. Juli 1890 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 4. September 1895 aufgehoben.

Provinz Sachsen.

54. Die unter Nr. 54 abgedruckte P.V. vom 21. Oktober 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

- 54a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

(§§ 1 und 2 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 3. Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den beigefügten Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 21. Oktober

1903, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln aufgehoben.

56a. P.V. betr. Meldepflicht usw. der nicht staatlich geprüften Heilpersonen vom 16. August 1905.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Magdeburg.

58. Die unter Nr. 58 abgedruckte P.V. vom 6. Juni 1903 ist durch nachstehende P.V. aufgehoben.

58a. P.V. betr. die Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903. Vom 18. Oktober 1905.

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 6. Juni 1903 wird aufgehoben, nachdem die denselben Gegenstand für die ganze Provinz regelnde Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. August d. Js. erlassen ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Erfurt.

61. Die unter Nr. 61 abgedruckte P.V. vom 30. September 1902 ist, wie nachstehende Bk. besagt, durch die P.V. des Oberpräsidenten vom 16. August 1905 aufgehoben.

61a. Bk. betr. die Meldepflicht nicht approbierter Heilpersonen vom 15. September 1905.

Durch die in Stück 35 des Amtsblatts für 1905 unter Nr. 609 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. August d. J., betreffend die Meldepflicht pp. der nicht staatlich geprüften Heilpersonen, ist die diesseitige Polizeiverordnung vom 30. September 1902, betreffend Meldepflicht von nicht approbierten Heilpersonen aufgehoben.

Provinz Hannover.

62a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. September 1907.

I. Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 11. August 1903 wird dahin abgeändert:

1. An Stelle der Anlagen A und B derselben treten die Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung:

2. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

3. Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

II. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Lüneburg.

65. Die unter Nr. 65 abgedruckte P.V. vom 11. September 1902 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

65a. P.V. betr. die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind vom 23. Juli 1906.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 11. September 1902, betr. die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, aufgehoben.

Provinz Schleswig-Holstein.

70a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. September 1907.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 7. März 1904 erhält folgenden Zusatz.

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Die der genannten Polizeiverordnung beigefügten Anlagen A und B werden durch die hier angeschlossenen Listen A und B ersetzt.

Dem § 4 wird als Absatz 2 folgender Zusatz hinzugefügt:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

Diese Polizeiverordnung tritt vom 1. Oktober 1907 ab in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Provinz Westfalen.

73. Die unter Nr. 73 abgedruckte P.V. vom 5. November 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

73a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. November 1907.

(§§ 1 und 2 und Verzeichnisse A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. November 1903 aufgehoben.

Provinz Hessen-Nassau.

79. Die unter Nr. 79 abgedruckte P.V. vom 9. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

79a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. Oktober 1907.

(§§ 1—3 und Verzeichnisse A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel, sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei den Polizeiverordnungen des Regierungs-Präsidenten in Kassel vom 20. Oktober 1893 und des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 16. Mai 1902 und 13. September 1902 sein Bewenden.

§ 6. Die Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1903 und 9. September 1907 werden aufgehoben.

Rheinprovinz.

85. Die unter Nr. 85 abgedruckte P.V. vom 12. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

85a. P.V., betr. die öffentliche Ankündigung, die Anpreisung und die Abgabe von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. Januar 1908.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die in den Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, müssen in allen Fällen mit einer Inschrift versehen sein, die den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Bei der Abgabe im Kleinhandel muß die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen die in Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, Anpreisungen — insbesondere gutachtliche oder andere, empfehlende Äußerungen, Bestätigungen von Heilerfolgen oder Danksagungen — anzubringen. Es ist ferner verboten, solche Anpreisungen zu verabfolgen, sei es bei der Abgabe des Mittels oder auf sonstige Weise.

§ 3. Die vorstehenden Vorschriften (§ 1 und 2) finden gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren, von mir unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 und 2 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung der in den Anlagen genannten Mittel bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1908 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Oberpräsidialverordnung vom 12. Dezember 1903 über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln oder ähnlichen Arzneimitteln ihre Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

Hohenzollern.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

96. Die unter Nr. 96 abgedruckte P.V. vom 18. Oktober 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

96a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. Oktober 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird hierdurch vom gleichen Tage ab aufgehoben.

Bayern.

99. Die unter Nr. 99 abgedruckte A.V. vom 19. September 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

99a. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. Juli 1907.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikel 72a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern zu verordnen, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 19. September 1903 außer Wirksamkeit.

Sachsen.

101a. Min.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 30. Juli 1907.

In Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni dieses Jahres wird die Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 folgendermaßen abgeändert:

I. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

II. Dem § 4 wird als 2. Absatz angefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckvorschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

III. Die Anlagen A und B erhalten die nachstehenden Fassungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Württemberg.

105. Die unter Nr. 105 abgedruckte Min.V. vom 4. November 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

105a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 1. August 1907.

Auf Grund des § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871/4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. In Bezug auf die öffentliche Ankündigung und die Anpreisung der nicht unter diese Verfügung fallenden Arzneimittel durch die Apotheker verbleibt es bei den Vorschriften des § 21 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien.

§ 6. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, außer Wirkung.

106. Die unter Nr. 106 abgedruckte Min.V. vom 4. November 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.**106a. Min.V. betr. Verkehr mit den Geheimmitteln gleichgestellten Stoffen vom 22. Dezember 1907.**

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871/4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Folgende Stoffe, welche als Heilmittel gegen Krankheiten in Verkehr gebracht werden, sind den Geheimmitteln gleichgestellt:

1. Audiphon Bernards (auch Audiphones invisibles oder Unsichtbares Audiphon Bernard);
2. Voltamittel (insbesondere Voltakreuze, Voltasterne, Voltahren, auch elektrogalvanische Voltamittel oder einfache oder Doppel- oder große Voltamittel);
3. Dr. Sandens Elektrischer Gürtel (auch Dr. Sandens Elektrischer Gürtel Herkulex);
4. Elektrovitalizer von Dr. Friedr. László, Elektrotherapeutische Ordination, Wien;
5. das „Bruchheilmittel“ von Joh. Wöhrle in Friedrichshafen.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung der in § 1 aufgeführten Stoffe ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung der Stoffe steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der bezeichneten Stoffe enthalten.

§ 3. Die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel vom 4. November 1903, das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Dr. Sandens Elektrischem Gürtel vom 22. März 1906 und das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Elektrovitalizers und anderer ähnlicher Mittel vom 2. Mai 1906 treten als durch die gegenwärtige Verfügung ersetzt außer Geltung.

Baden.**108a. Min.V. betr. Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 7. September 1907.**

Der § 20 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung vom 26. November 1903 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab folgende Fassung:

§ 20. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten. Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

109. Die unter Nr. 109 abgedruckte Min.V. vom 27. November 1903 ist durch nachstehendes Gesetz ersetzt.**109a. G. betr. Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 20. August 1904.**

Artikel 2. Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)

§ 84. An Geld bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,

2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,

4. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,

5. Ankündigungen oder Anpreisungen der in Ziffer 1—4 bezeichneten Art verbreitet, obwohl er nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot der Ziffern 1—4 fallen.

Ankündigungen in der medizinischen und pharmazeutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 und 2.

Hessen.

110a. Min.V. über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 31. August 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums, vom 23. Dezember 1903 und deren Anlagen, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Der § 31 Absatz 1 der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhält nachstehenden Zusatz:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei einer im wesentlichen gleichen Zusammensetzung geändert wird.“

§ 2. Der § 32 Absatz 2 der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhält nachstehenden Zusatz:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

§ 3. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhalten die nachstehende Fassung:

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Kreis Darmstadt.

111. Von den in der Fußnote zu Nr. 111 angegebenen P.V. ist diejenige für den Kreis Darmstadt vom 6. Dezember 1895 durch nachstehende P.V. ersetzt.

111a. P.V. zum Schutze gegen Unlauterkeit im Heilgewerbe vom 2. Oktober 1905.

§ 1. Wer im Kreise Darmstadt in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind

1. Gegenstände, Vorrichtungen oder Verfahren als Mittel zur Verhütung, Linderung oder Heilung menschlicher Krankheiten oder Körperschäden empfiehlt,

- a) die geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, oder
- b) über die, namentlich in bezug auf ihre Beschaffenheit und Wirkung, unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden, oder
- c) bezüglich deren tatsächliche Umstände irgend welcher Art, wie namentlich bei zusammengesetzten Mitteln die Art und Menge der Bestandteile, geheim gehalten werden, oder

2. sich erbieht, die Heilbehandlung eines Kranken auf schriftlichem Wege ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) desselben zu übernehmen, oder

3. einen Heilgewerbetreibenden durch unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben über dessen Vorbildung, Befähigung oder Erfolge empfiehlt, sofern nicht schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei Begehung einer der vorstehend bezeichneten Handlungen mit Rat und Tat wissentlich Hilfe leistet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer ersten Verkündung im Darmstädter Tagblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung für den Kreis Darmstadt, die Ankündigung von Geheimmitteln betr. vom 6. Dezember 1895 außer Kraft.

Mecklenburg-Schwerin.

113. Die unter Nr. 113 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

113a. A.V. betr. öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln vom 26. September 1907.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbote in § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

114. Die unter Nr. 114 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

114a. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. September 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, aufgehoben.

Sachsen-Weimar.

115. Die unter Nr. 115 abgedruckte Min.V. vom 16. Dezember 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

115a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 14. August 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Mit demselben Tage sind die Verordnungen vom 7. November 1890 und vom 16. Dezember 1903 aufgehoben.

116. Die unter Nr. 116 abgedruckte Min.V. vom 7. November 1890 ist durch vorstehende Min.V. sowie durch nachstehende Min.Bk. aufgehoben.

116a. Min.Bk. betr. die Ankündigung von Heilmitteln vom 22. August 1907.

Mit Höchster Genehmigung wird die Ministerialverordnung vom 7. November 1890, betreffend das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln, hierdurch aufgehoben.

Mecklenburg-Strelitz.

118. Die unter Nr. 118 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

118a. A.V. betr. öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln vom 26. September 1907.

(Wie Nr. 113a.)

119. Die unter Nr. 119 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

119a. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. September 1907.

(Wie Nr. 114a.)

Oldenburg.

Herzogtum Oldenburg.

120. Die unter Nr. 120 abgedruckte Min.V. vom 6. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

120a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 3. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerialbekanntmachung vom 6. August 1903 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Fürstentum Lübeck.

122a. Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1904 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

122b. Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 19. Juli 1897.

(Wie Nr. 121.)

122c. Reg.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 16. Juni 1904.

(§ 1—2 materiell, § 3 wörtlich wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen,

Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn:

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder in seinen Empfindungen verletzt*) wird, oder wenn:

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Handelt es sich um sog. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Fürstentum Birkenfeld.

122d. Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juni 1904 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

122e. Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Mai 1897.

(Wie Nr. 121.)

122f. Reg.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 30. Juli 1904.

(§§ 1—2 materiell, § 3 wörtlich wie bei Nr. 9.)

(§ 4 wie bei Nr. 122c.)

§ 5. Handelt es sich um sog. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird auf die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juni 1904**) verwiesen.

*) Diese (durch gesperrten Druck hervorgehobene) Abweichung von Nr. 9 findet sich auch in der Oldenburgischen Min.V. vom 6. Januar 1904 (Nr. 122).

**) Jetzt Reg.V. vom 26. August 1907 (s. Nr. 122d).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Braunschweig.

123. Das unter Nr. 123 abgedruckte G. vom 10. Dezember 1903 ist durch nachstehendes Gesetz ersetzt.

123a. G. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. Oktober 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung können die Anlagen A und B abgeändert werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 7. Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Von dem Tage an werden aufgehoben das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903 sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen; auch bewendet es bei der durch § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgten Aufhebung des Abs. 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 und der Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899 die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

124a. Erl. d. Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der allopathischen Apotheken vom 8. Februar 1904.

§ 21. Die öffentliche Ankündigung irgend welcher Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden ist den Apothekern und ihrem Hilfspersonal verboten.

Über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1903*).

124b. Erl. der Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vom 8. Januar 1904.

§ 13. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (Landesgesetz vom 10. Dezember 1903*) dürfen in den tierärztlichen Hausapotheken nicht geführt werden.

*) Jetzt Gesetz vom 22. Oktober 1907 (s. Nr. 123a).

Sachsen-Meiningen.

125. Die unter Nr. 125 abgedruckte Min.V. vom 24. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

125a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 31. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Ausschreiben vom 24. August 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, aufgehoben.

Sachsen-Altenburg.

127. Die unter Nr. 127 abgedruckte Min.V. vom 19. Dezember 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

127a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums vom 19. Dezember 1903 außer Wirksamkeit.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg.

129. Die unter Nr. 129 abgedruckte Min.V. vom 27. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

129a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 30. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Coburgische Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1903 aufgehoben.

129b. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 25. Juli 1897.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

129c. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 9. September 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Gotha.

130. Die unter Nr. 130 abgedruckte Min.V. vom 19. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

130a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die gothaische Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. August 1903 aufgehoben.

130b. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Juni 1897.

(Wie Nr. 129b.)

130c. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 2. September 1900.

(Wie Nr. 129c.)

Anhalt.

131. Die unter Nr. 131 abgedruckte P.V. vom 19. November 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

131a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 1. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 19. November 1903 aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzburg-Rudolstadt.

136. Die unter Nr. 136 abgedruckte Min.-V. vom 7. November 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

136a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 7. November 1903.

Schwarzburg-Sondershausen.

138. Die unter Nr. 138 abgedruckte Min.V. vom 25. September 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

138a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 25. September 1903 aufgehoben.

Waldeck und Pyrmont.

40. Die unter Nr. 140 abgedruckte P.V. vom 10. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

40a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1903 aufgehoben.

Reuß ä. L.

143a. Reg.V. betr. Änderung der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 17. August 1907.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Ergänzung bzw. Abänderung der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, folgendes verordnet:

I. Dem § 1 der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

II. Dem § 4 daselbst wird als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt.

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

III. Die Anlagen A und B der genannten Regierungsverordnung erhalten die aus den Anlagen A und B zu dieser Regierungsverordnung ersichtliche Fassung.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. (Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Reuß j. L.

146. Die unter Nr. 146 abgedruckte Min.V. vom 7. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

146a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle unserer den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 7. August 1903.

148a. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 11. Juli 1905.

(§§ 1—6 behandeln die Meldepflicht, Anmeldung bestimmter Krankheitsfälle und Buchführung nicht approbierter Heilkünstler.)

§ 7. Öffentliche Anzeigen von in Deutschland nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 8. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn dieselben:

1. als mit besonderen, über ihren wahren Wert hinausgehenden Eigenschaften behaftet oder auf eine sonstige das Publikum irreführende Art angepriesen werden, oder wenn sie

2. ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1905 in Kraft.

Schaumburg-Lippe.

149. Die unter Nr. 149 abgedruckte P.V. vom 18. August 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

149a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung vom 18. August 1903 aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Lippe.

154. Die unter Nr. 154 abgedruckte Reg.V. vom 27. Juli 1903 ist durch nachstehende Reg.V. ersetzt.

154a. Reg.-V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. August 1907.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni d. Js. wird mit Höchster Genehmigung unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Juli 1903 verordnet, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Lübeck.

158a. Nachtrag zu der Verordnung vom 5. September 1903 betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Sen.V. vom 3. August 1907.

I. Dem § 1 der Verordnung vom 5. September 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

II. Dem § 4 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

III. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 5. September 1903 erhalten die aus den nachstehend gedruckten Anlagen A und B ersichtliche Fassung.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

162a. P.V. betr. das Anpreisen und öffentliche Auslegen von Gegenständen, Mitteln, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung von Geschlechtskrankheiten vom 24. Februar 1900.

(§§ 1—4 wie bei Nr. 31.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Bremen.

163a. Sen.V. wegen Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903 betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 28. Juli 1907.

Art. 1. Dem § 1 der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Art. 2. Dem § 4 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Art. 3. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 22. November 1903 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Hamburg.

168. Die unter Nr. 168 abgedruckte Sen.V. vom 8. Juli 1903 ist durch nachstehende Sen.V. ersetzt.

168a. Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903 aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Elsaß-Lothringen.

173. Die unter Nr. 173 abgedruckte P.V. vom 14. Dezember 1903, bzw. 6 Januar 1904, bzw. 26. Januar 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

173a. P.V., betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, erlassen in Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen am 5. Januar 1908.

In den Anlagen A und B wird ein Verzeichnis von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln bekannt gegeben. Die Ergänzung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung — bei einer im wesentlichen gleichen Zusammensetzung — geändert wird.

Soweit die aufgeführten Mittel als Geheimmittel*) zu betrachten sind, finden die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften Anwendung.

*) Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen. (Amtliche Anmerkung.)

Soweit es sich bei den aufgeführten Mitteln nicht um Geheimmittel handelt, wird für den Verkehr mit ihnen auf Grund von Sekt. III, Art. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordnet, was folgt:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Bei den in der Anlage B aufgeführten Mitteln, sowie bei denjenigen in der Anlage A aufgeführten Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder deren äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

4. Diese Verordnung tritt vom 1. Februar 1908 an — an Stelle der Verordnungen vom 14. Dezember 1903 (bezw. 6. Januar 1904, bezw. 26. Januar 1904) und vom 10. August 1907 — in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

174. P.V. betr. die Gesundheitspolizei,

erlassen in Unter-Elsaß am 3. Januar 1906,

„ „ Ober-Elsaß am 26. Oktober 1905,

„ „ Lothringen am 9. Juli 1906.

I. Der Erlaß öffentlicher Ankündigungen oder Anpreisungen, in denen die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, ist verboten.

II. Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte approbiert zu sein, ist es verboten, öffentliche Anzeigen über ihren Gewerbebetrieb zu erlassen oder zu veranlassen, sofern diese Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder sofern sie prahlerische Versprechungen enthalten.

III. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten,

a) wenn den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder durch die Art ihrer Anpreisung weitere Kreise der Bevölkerung irreführt oder belästigt werden;

b) wenn die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Schädigungen der Gesundheit zu bewirken.

IV. Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angekündigt oder angepriesen, noch in gewerbsmäßig betriebenen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und dergleichen) in Anwendung gebracht werden*).

Die Tätigkeit approbierter Ärzte, welche die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit bezweckt, wird von der vorstehenden Bestimmung nicht betroffen.

*) In der P.V. für Unterelsaß ist hier statt „in Anwendung gebracht werden“ abweichend gesagt „verkauft werden“.